

Homeoffice-Pauschale und weitere Änderungen



Welche wichtigen Änderungen seit 2020 bestehen, zeigt uns Jürgen Angele von Angele & Kollegen aus Türkheim auf.

Jahressteuergesetz 2020

Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 18. Dezember 2020 vom Bundesrat verabschiedet und im Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 2020 veröffentlicht.

Homeoffice-Pauschale

Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten müssen und mangels räumlicher Voraussetzung keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können, dürfen bereits rückwirkend ab 2020 für jeden Homeoffice-Tag fünf Euro als Werbungskosten verrechnen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Einkommensteuergesetz/EStG). Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer „seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt“. Die Tagespauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet (§ 52 Abs. 6 EStG). Die Homeoffice-Pauschale wird allerdings durch den Arbeitnehmerpauschbetrag abgegolten und wirkt sich dort nur aus, wo weitere Werbungskosten zur Überschreitung des Arbeitnehmerpauschbetrages führen.

Corona-Bonus

Die Steuerfreiheit des Corona-Bonus wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Der Gesetzge-

ber räumt den Arbeitgebern damit mehr Zeit ein, den Beschäftigten einen steuerfreien Bonus von bis zu 1.500 Euro auszuzahlen (§ 3 Nr. 11a EStG). Es darf jedoch im ersten Halbjahr 2021 nicht noch einmal ein Bonus ausbezahlt werden, sofern bereits in 2020 ein Bonus in Höhe von 1.500 Euro ausbezahlt worden ist.

Spenden

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis in Form des Überweisungsbelegs (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/ESTDV) wird ab 1. Januar 2021 von 200 Euro auf 300 Euro erhöht.

Verzinsung der Verlustrückgänge

Im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen konnten Steuerpflichtige bereits im Rahmen der Veranlagung für 2019 einen vorläufigen Verlustrückgang für 2020 geltend machen. Der Verlustrückgang wird im Rahmen der Veranlagung 2020 geprüft. Erweist sich der tatsächliche Verlust als niedriger und sind Steuern nachzuzahlen, stellt der neue § 111 Abs. 1 Satz 4 EStG klar, dass § 233a Abs. 2a Abgabenordnung/AO Anwendung findet. Damit können die Finanzämter Zinsen auf die nachzuzahlenden Steuern festsetzen.

Steuerfreie Sachbezugsgrenze

Arbeitnehmer können ab dem Veranlagungsjahr 2022 Sachbezüge in Höhe von 50 Euro steuerfrei vom Arbeitgeber erhalten.

Ehrenamtspauschalen

Ehrenamtlich Engagierte können ab 2021 für eigene Aufwendungen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von 840 Euro (bisher 720 Euro) erhalten (§ 3 Nr. 26a Satz 1 Einkommensteuergesetz). Voraussetzung ist, dass der Ehrenamtliche im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht.

Übungsleiterfreibetrag

Der Übungsleiterfreibetrag beträgt seit 1. Januar 2021 3.000 Euro (bis 2020: 2.400 Euro, § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG). Vom Übungsleiterfreibetrag profitieren Trainer, die nebenberuflich in Sportvereinen tätig sind, Ausbilder bei Freiwilligen Feuerwehren, der DLRG oder sonstige ehrenamtlich Engagierte in gemeinnützigen Einrichtungen oder in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Irsinger Straße 3
86842 Türkheim
Telefon (08245) 96020
kanzlei@angele-kollegen.de
www.angele-kollegen.de

BILD: ANGELE & KOLLEGEN